

Satzung der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 29. September 1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14. Juni 2023, genehmigt durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 6. September 2023 und mit ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Notarkammer am 20. Oktober 2023 in Kraft getreten.

I. Grundlagen und Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Rechtsform und Sitz

(1) Die im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock bestellten Notarinnen und Notare – nachfolgend „Kammermitglieder“ genannt – bilden eine Notarkammer unter dem Namen Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Kammermitglieder, wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung.

(2) Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern kann Fürsorge- und – nach näherer gesetzlicher Regelung – Versorgungseinrichtungen unterhalten und sich an einem Vertrauensschadenfonds beteiligen.

§ 3

Organe

Die Organe der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern sind der Vorstand und die Kammerversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Mitglieder der Kammer haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

(2) Die Kammermitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer berechtigt und verpflichtet, insbesondere zur Ausbildung und Fortbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren – nachfolgend „Notarassessoren“ genannt.

(3) Die Kammermitglieder haben ein Recht auf Vortrag in eigener Sache und, soweit nicht berechnigte Interessen entgegenstehen, auf Einsicht in ihre bei der Kammer geführten Personalakten und auf Unterrichtung und Auskunft über alle sie betreffenden Angelegenheiten; auch insoweit besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Vor Entscheidungen, die für sie ungünstig sein oder ihnen nachteilig werden können, sind sie zu hören. Ihre Äußerung ist zu den Vorgängen zu nehmen. Entsprechendes gilt auch für Notarassessoren.

II. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten – nachfolgend „Präsident“ genannt –, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten – nachfolgend „Vizepräsident“ genannt – und drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

Wahlen

(1) Die Vorstandswahl ist vorzubereiten durch Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandsämter, die der Kammer sechs Wochen vor der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, einzureichen sind. Die Möglichkeit späterer Wahlvorschläge bleibt unberührt. Es ist das Einverständnis des Vorgeschlagenen einzuholen. Das Recht zur jederzeitigen Selbstkandidatur bleibt unberührt. Stellen sich Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl, so genügt die Erklärung, erneut zur Wahl antreten zu wollen. Kandidaturen und Einverständniserklärungen sowie die Erklärung zur Wiederwahl können auch zu Protokoll der Kammerversammlung erklärt werden. Mit der Einladung zur Kammerversammlung sind die bis dahin eingegangenen Vorschläge den Mitgliedern der Kammer bekannt zu geben.

(2) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes ohne Aussprache in geheimer Wahl. Kandidaten können sich vorstellen und von den Wahlberechtigten zu ihrer Person und ihren Vorstellungen der Amtsausübung befragen lassen. Die Wahlen erfolgen ohne Diskussion über die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. Der Präsident und der Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen und in dieser Reihenfolge gewählt. Anschließend werden die übrigen Mitglieder in einem einheitlichen Wahlgang gewählt. In diesem Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen, die er unabhängig voneinander ausüben, nicht jedoch kumulieren kann. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder sind auch die übrigen Mitglieder in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, nicht jedoch vor Ablauf der regulären Wahlzeit des bisherigen Vorstandes, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 4 Satz 2 vor.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Kammerversammlung ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit; bei Freiwerden einer Vorstandsposition aufgrund einer Nachwahl erfolgt die weitere Nachwahl in der gleichen Kammerversammlung. Sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausgeschieden oder wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern auf Dauer beschlussunfähig, so hat unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen.

(5) Der Präsident der Kammer zeigt das Ergebnis der Wahl der Justizministerin oder dem Justizminister an.

§ 7

Wahlordnung

(1) Die Kammerversammlung bestimmt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

(2) In den Wahlgängen zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im Wahlgang zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sind die drei Bewerber mit den meisten der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Über

die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheiden der Wahlleiter und die beiden Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beim Wahlgang zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder führt die Ungültigkeit einer abgegebenen Stimme nicht zur Ungültigkeit der übrigen Stimmen.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und verkündet. Beanstandungen und die dadurch veranlasste Nachprüfung des Wahlergebnisses müssen vor dem Abschluss der Sitzung geschehen, in der die Abstimmung stattfindet. Über die Beanstandungen entscheidet die Kammerversammlung durch einfache Mehrheit.

(4) Die Kammerversammlung kann die Wahlordnung ergänzen oder abändern.

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kammer. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied gewählt werden. Nicht wählbar ist, wer die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen der Bundesnotarordnung nicht erfüllt.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden und Ruhen des Amtes

(1) Aus dem Vorstand scheidet vor Ablauf der Wahlzeit aus:

1. wer sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegt;
2. wer von der Kammerversammlung aus dem Vorstand abberufen wird;
3. wer nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied verliert.

(2) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Amt als Vorstandsmitglied. Das gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung als Notar.

§ 10

Aufgaben

(1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Kammer.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Interessen der Kammermitglieder und der Notarassessoren wahrzunehmen und zu fördern sowie die Mitglieder der Kammer in Angelegenheiten der Amtsführung zu beraten und zu unterstützen;
2. die Kammermitglieder und Notarassessoren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten sowie bei den ein Mitglied der Kammer betreffenden Streitigkeiten zu vermitteln;
3. bei der Übernahme von Notarassessoren, der Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Notarstellen sowie bei Amtssitzverlegungen der Justizverwaltung Vorschläge zu unterbreiten und vor einer abweichenden Entscheidung Stellung zu nehmen;

4. zu Fragen des Rechts und der Gesetzgebung Stellung zu nehmen und Gutachten zu erstatten, die die Justizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordern;
5. Richtlinien für die Ausübung des Verwalteramtes aufzustellen;
6. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln, sofern diese Aufgabe nicht von der Ländernotarkasse wahrgenommen wird;
7. den Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der in ihrem Bereich tätigen Kammermitglieder und Notarassessoren zu erstatten.

(3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Vornahme bestimmter Geschäfte beauftragen.

§ 11

Vertretung der Kammer/Vertretung des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so steht die Vertretung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Ein Ehrenpräsident ist nicht zur Vertretung bzw. Stellvertretung berufen.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Leitung der Kammerversammlung und der Vorstandssitzung.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich, telefonisch oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes darf in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten seiner Angehörigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 3 BeurkG) nicht mitstimmen und nicht mitberaten. Das gilt nicht für Wahlen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung eingeladen werden. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist erfolgen. Beschlüsse, deren Gegenstand in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können nur mit Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwundersersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten kann durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Vorstandsmitgliedern wird auf Antrag erstattet:

- a) bei Dienstreisen die nachgewiesenen Reisekosten bzw. ein übliches Kilometersgeld
- b) bei Veranstaltungen an Werktagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Erstattungsbeitrages für eine Assessorenvertretung.

(4) Der Vorstand kann allgemeine Grundsätze über eine Aufwandsentschädigung aufstellen, die jedem Kammermitglied zugänglich sein müssen. Dort kann auch eine Aufwandsentschädigung für Personen geregelt werden, die nicht dem Vorstand angehören, z.B. für Mitglieder von Ausschüssen. Sie können auch eine Aufwandsentschädigung für Personen vorsehen, die keine Kammermitglieder sind, jedoch im Interesse der Notarkammer tätig werden, z.B. für Notarassessoren oder Notare a.D.

(5) Über Anträge auf Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall, soweit sich die Erstattungsfähigkeit und -höhe nicht eindeutig aus dieser Satzung oder den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ergibt.

§ 14 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder einen oder mehrere Geschäftsführer – der Geschäftsführer genannt – bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstandes.

(2) Die Kammerversammlung kann die Abberufung des Geschäftsführers verlangen.

III. Die Kammerversammlung

§ 15 Aufgaben

(1) Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderung,
2. allgemeine Richtlinien für die Amtsausübung der Kammermitglieder,
3. die ehrenhalbe Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, auch wenn diese nicht oder nicht mehr Mitglieder der Kammer sind.

(2) Die Kammerversammlung wählt die den Kammerbezirk vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse.

§ 16 Einberufung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Der Präsident muss die Versammlung der Kammer jährlich einmal einberufen. Der Präsident kann jederzeit außerordentliche Versammlungen der Kammer einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(2) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Notarassessoren und Geschäftsführer können an der Kammerversammlung teilnehmen; in dieser Eigenschaft haben sie kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung zulassen.

(4) Die Kammerversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen oder elektronischen Wege durchführen. Die Regelungen zur Einberufung der Kammerversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabefrist maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- oder Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weiterer für die Befassung mit den Gegenständen der Beschlussfassung oder Wahl erforderlichen Dokumente zu übersenden. Bei der Berechnung einer für eine Beschlussfassung oder eine Wahl erforderlichen Mehrheit kommt es auf die bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist abgegebenen Stimmen an. Die Durchführung der jährlichen Kammerversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Beschlussfassung

(1) Die Kammerversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Ein Mitglied hat bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, an der es selbst oder ein Angehöriger (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 3 BeurkG) beteiligt ist, kein Stimmrecht. Das gilt nicht für Wahlen.

(2) Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Satzung oder zu Kammerrichtlinien bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Kammermitglieder. Ist eine Kammerversammlung für einen solchen Beschluss nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Monaten eine weitere Kammerversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden durch Handaufheben oder Zurufe gefasst, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Kammermitglieder es beantragt.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.

IV. Ausschüsse

§18

Ausschüsse

(1) Vorstand und Kammerversammlung können beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) § 13 gilt entsprechend.

V. Niederschriften und Bekanntmachungen

§19 Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse werden Niederschriften aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Notarkammer.

VI. Haushaltsführung

§ 21 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. Der Haushaltsplan wird von der Kammerversammlung festgestellt.

(2) Der Vorstand erstattet der Versammlung jährlich Bericht über Stand und Verwaltung des Vermögens.

(3) Über die Verwendung der Erträge und des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Kammerversammlung kann hierfür Richtlinien geben.

§ 23 Prüfung

(1) Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Kammerversammlung zu bestellenden Kammermitgliedern zu prüfen. Diese sollen jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres bestellt werden, auf das sich die Prüfung erstreckt.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. Diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

VII. Übergangsregelungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.